

Vereinsatzung

Arbeitskreis Börse an der Justus-Liebig-Universität Gießen, e.V. (AKB)

Die Mitgliederversammlung des AKB möge am 09.12.2016 folgende geänderte Satzung beschließen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung.

Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Börse an der Justus-Liebig-Universität Gießen". Der Verein hat seinen Sitz in Gießen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Motive, Zweck und Aufgaben des Vereins.

Motive des Vereins.

Über die am Geld- und Kapitalmarkt handelbaren Wertpapiere besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein zum Teil ungenügender Kenntnisstand, der sich in einer geringen Bereitschaft von Privatanlegern für Kapitalanlagen, z. B. in Aktien, Optionsscheinen und anderen Wertpapieren widerspiegelt. Aus der Unkenntnis heraus entstehen somit Vorurteile und Vorbehalte gegenüber dem Kapitalmarkt und den dort möglichen Anlageformen. Diesen Missstand zu beseitigen, sind nicht nur die Vertreter der Wirtschaft, sondern auch und gerade wirtschaftswissenschaftlich Tätige und Auszubildende (Studenten) aufgerufen. Es gilt, Vorbehalte auszuräumen und darüber hinaus ein breites Verständnis und einen unvoreingenommenen Umgang mit Anlageformen am Kapitalmarkt zu schaffen.

Zwecksetzung des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird zum Zweck der Förderung, Aufklärung und Information über das Wertpapier- und Börsenwesen tätig und soll gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag im Sinne des § 10b Abs. 1 EStGB zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrnehmen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die unentgeltliche Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Expertengesprächen und Diskussionen über das Börsen- und Wertpapierwesen verwirklicht. Exkursionen und Workshops schließen das Aufgabenspektrum ab. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird dabei gefördert und unterstützt. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der zur Verwaltung erforderlichen Kosten Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Austrittstermin zugehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ausgeschlossen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, die gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen oder den Vereinsfrieden stören, aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen in Höhe von zwei Halbjahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung an die Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Die Beiträge sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Aufwendungen notwendig ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Die Anordnungen des Vorstandes haben alle Mitglieder zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§ 8),

die Vorstandsassistenten (§ 12)

der Beirat (§ 14).

die Mitgliederversammlung (§ 10),

§ 8 Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

dem Ersten Vorsitzenden,

dem Zweiten Vorsitzenden,

dem Vorstand für Finanzen,

dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,

dem Vorstand für Kommunikation,

dem Vorstand für Eventmanagement.

Der Vorstand muss im ¼ Jahr mindestens einmal zusammenkommen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder tritt von seinem Amt zurück, so wählt der Vorstand und der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Vorstandsergänzungswahlsitzung ist schriftlich mit Tagesordnung und mindestens drei Tagen Einladungsfrist einzuladen. Für das Protokoll der Sitzung gilt § 10 Zi. (6) dieser Satzung entsprechend. Jedes Vorstandsmitglied ist, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, alleinvertretungsberechtigt.

Eine Verfügungsberechtigung über die Kontoverbindungen des Vereins besitzen nur der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, sowie der Vorstand für Finanzen. Alle drei sind einzelverfügungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte sorgfältig und satzungsgemäß zu führen. Bei einem Verstoß eines Mitgliedes des Vorstandes dagegen, kann der Beirat die Bestellung dieses Mitgliedes zum Vorstand widerrufen, wenn der Beirat dies mit mindestens zwei Drittel der Stimmen beschließt.

§ 9 Arbeitsgebiete des Vorstands.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefs oder elektronischer Post (E-Mail) an die von den Mitgliedern angegebenen E-Mail-Adressen einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung muss zwei Wochen vorher erfolgen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur gültig abgegebene Stimmen werden berücksichtigt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Zweiten Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Mitgliederversammlungen ist von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsassistenten,
- Wahl der Mitglieder des Beirats,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Abänderung und Ergänzung bzw. Neuannahme einer Satzung,
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht sein müssen,
- Auflösung des Vereins.

§12 Vorstandsassistenten.

Die Mitgliederversammlung kann maximal fünf Vorstandsassistenten mit einfacher Mehrheit wählen.

§13 Aufgaben der Vorstandsassistenten.

Die Vorstandsassistenten unterstützen den Vorstand.

§14 Beirat.

Der Beirat besteht aus:

Dem Beiratssprecher und bis zu vier weiteren Beiräten. Der Beirat ist ein Aufsichtsgremium nach §5 (4) Vereinsgesetz und berät des Weiteren den Vorstand. Der Beirat ist einmal jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Neuwahl des Vorstandes zu wählen.

§15 Aufgaben des Beirats.

Aufgabe des Beirats ist insbesondere die Aufsicht und Beratung des geschäftsführenden Vereinsvorstands bei fachlichen und organisatorischen Fragen. Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand einen Bericht über alle Aktivitäten des Vereins einzufordern, die den amtierenden Vorstand betreffen. Der Beiratssprecher berichtet im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Vorstandsarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§16 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Des Weiteren können Beiräte von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehemalige Beiräte können auf der Mitgliederversammlung ebenfalls zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewählt zu werden muss man mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein und darf dem Vorstand oder den Vorstandsassistenten nicht mehr angehören. Sollte ein bereits gewählter Ehrenvorsitzender erneut zum Vorstand gewählt werden, so ruht während seiner Amtszeit als Vorstand sein Amt als Ehrenvorsitzender.

§ 17 Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann für den Ablauf der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung aufstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 18 Satzungsänderung.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Annahme einer neuen Satzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sind die Voraussetzungen unter (1) nicht erfüllt, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 19 Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung dem Grunde und in der Höhe nach, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer müssen in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorlegen.

§ 20 Auflösung und Liquidation.

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zwei im Amt befindliche Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten richten sich nach §§47ff. BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den: Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e. V. (BVH e. V.), Schloß, 68131 Mannheim. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Gießen, den 09.12.2016.